

Dr. Manuel Mielke



Assessorkurs ÖR Hamburg

Kurseinheit 02

Abstrakter Teil

I. Aufbau: Kopf, Rubrum, Tenor

Aktenzeichen

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil/Gerichtsbescheid

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

des ...,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r): ...,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch ...,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r): ...,

Beigeladene(r): ...,

Prozessbevollmächtigte(r): ...,



hat das Verwaltungsgericht Hamburg, ... Kammer,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ...

oder „im Wege schriftlicher Entscheidung am ...“ (bei § 101 II VwGO)

oder „am ... :“ (bei § 84 VwGO/§ 101 II VwGO)

durch ... 5x

oder 3x (bei § 5 III 2 VwGO: Beschluss außerhalb der m. V. oder GB)

oder „als Einzelrichter“ (bei § 6 I VwGO)

oder „als Berichterstatter“ (bei § 87a III VwGO)

für Recht erkannt:

Tatbestand

1. Einleitungssatz (Präsens)
2. Unstreitiger Sachverhalt (Imperfekt, ggf. Präsens)
3. Verwaltungsverfahren (Imperfekt) mit Begründungen und Rechtsansichten
4. Klageerhebung (Perfekt)
5. Klägervortrag (Konjunktiv, Präsens) mit Behauptungen und Rechtsansichten
6. Ggf. Änderungen des Streitgegenstandes („Prozessgeschichte 1“, z.B. Erledigung, Rücknahme, nachträgliche objektive Klagehäufung)
7. Klägerantrag (eingerückt, ggf. „sinngemäß“ / „wörtlich“, falls auslegungsbedürftig)
8. Beklagtenantrag (eingerückt)
9. Beklagtenvortrag (Konjunktiv, Präsens) mit Behauptungen und Rechtsansichten

10. Ggf. Antrag (eingerückt) des Beigeladenen
11. Ggf. Ausführungen des Beigeladenen
12. Weitere Prozessgeschichte, insbesondere
 - a) Beweiserhebung
 - b) Einzelrichterübertragung (§ 6 I VwGO)
 - c) Anhörung bei Gerichtsbescheid (§ 84 I 2 VwGO)
 - d) Einverständnis bzgl. Berichterstatter (§ 87a II, III VwGO)
 - e) Einverständnis bzgl. schriftlicher Entscheidung ohne m.V. (§ 101 II VwGO)
 - f) Ausbleiben eines Beteiligten (§ 102 II VwGO)

Entscheidungsgründe (→ Urteilsstil!)

1. Besondere Entscheidungsformen und prozessuale Vorfragen (z.B. Teilklagerücknahme)
2. Zulässigkeit (immer ansprechen: statthafte Klageart und Klagebefugnis)
3. **Begründetheit**
4. Nebenentscheidungen:
 - a) Kosten: §§ 154 ff. VwGO
 - b) Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO
 - c) „Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von § 124 II Nr. 3, 4 VwGO nicht vorliegen, § 124a I VwGO.“
5. Unterschrift(en)

Rechtsmittelbelehrung (soweit nicht erlassen):

Antrag auf Zulassung der Berufung beim VG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (§ 124a IV VwGO)

Typische Prüfungskonstellationen im Baurecht

1. Dritter wendet sich gegen die dem Bauherrn erteilt Baugenehmigung (Anfechtungsklage/einstweiliger Rechtsschutz/Widerspruch)
2. Bauherr wendet sich gegen bauordnungsrechtliche Verfügung (Anfechtungsklage/einstweiliger Rechtsschutz/Widerspruch)
3. Bauherr begehrt die ihm verwehrte Erteilung einer Baugenehmigung (Verpflichtungsklage/Widerspruch)
4. Dritter begehrt bauaufsichtsrechtliche Verfügung gegen Bauherrn (Verpflichtungsklage/Widerspruch)

Typische Prüfungskonstellationen im Baurecht

-RGL / AGL bzgl. Konstellationen 1. und 3.:

§ 72 Abs. 1 HBauO

- Vorhaben
- Genehmigungspflicht → § 59 HBauO; Ausnahmen: §§ 60 II iVm Anlage 2, 64, 66 HBauO
- kein Entstehen ö-re Vorschriften
- „die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind“
 - Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung, § 62 HBauO
 - vereinfachtes Genehmigungsverfahren, § 61 HBauO
- gebundene Entscheidung
- Achtung: im Rahmen der Prüfung der formellen Rm. zwischen den Konstellationen differenzieren
 - Konstellation 1.: Zuständigkeit/Verfahren/Form
 - Konstellation 3.: Formelle Anspruchsvoraussetzungen (§ 70 HBauO insb. i.V.m. BauVorIVO)

Typische Prüfungskonstellationen im Baurecht

- RGL / AGL bzgl. Konstellationen 2. und 4.:
 - § 75 Abs. 1 HBauO → Einstellung von Arbeiten
 - § 76 Abs. 1 Satz 1 HBauO → Abrissverfügung
 - § 76 Abs. 1 Satz 2 HBauO → Nutzungsuntersagung
 - § 76 Abs. 2-4 HBauO → Instandsetzung, Aufräumen, Lagerung, Anpassung
 - § 58 Abs. 1 Satz 2 HBauO → baurechtliche Generalklausel
- **(P)** formelle / materielle Illegalität
 - Eintritt eines irreparablen Schadens infolge der Verfügung?
- Ermessensentscheidung ((P) in Konstellation 4.)
- Achtung: im Rahmen der Prüfung der formellen Rm. zwischen den Konstellationen differenzieren
 - Konstellation 2.: Zuständigkeit/Verfahren/Form
 - Konstellation 4.: Formelle Anspruchsvoraussetzungen (formloser Antrag)

Bauplanungsrecht

1. Nicht vergessen: § 29 Abs. 1 BauGB

2. Regelungsregime

a. Bebauungsplan

aa. qualifizierter BPlan, § 30 Abs. 1 BauGB

bb. einfacher BPlan, § 30 Abs. 3 BauGB

cc. Vorhabenbezogener BPlan, § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB

→ primär prüfungsrelevant: § 30 Abs. 1 BauGB

→ § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO

- b. unbeplanter Innenbereich
 - aa. § 34 Abs. 2 BauGB
 - bb. § 34 Abs. 1 BauGB
- c. unbeplanter Außenbereich, § 35 BauGB
- d. unbeplante Fläche im Planaufstellungsverfahren, § 33 BauGB
- e. (P) §§ 14, 15 BauGB

Übungsfall 1



Beigeladener: Nr. 89

(Schankwirt)

Kläger: Nr. 89a

(Drogerie)

BZA

Sondernutzungserlaubnis für Tische und Stühle?

1. 10.01.2017: Antrag Sondernutzungserlaubnis
2. 10.03.2017: Mitteilung BZA an Kläger
3. 10.05.2017: Widerspruch (Zugang erschwert)
4. 10.07.2017: WB (unzulässig) → BZA: kein VA, keine Widerspruchsbef., Verfristung
5. 10.08.2017: Klage bzgl. Nr. 89a

A. Sachentscheidungs Voraussetzungen

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 VwGO (+)

II. statthafte Klageart

→ §§ 88, 86 Abs. 3 VwGO: Beseitigung der
Sondernutzungserlaubnis

→ Liegt eine Sondernutzungserlaubnis überhaupt vor?

- § 11 Abs. 2 Satz 5 BerlStrG

- § 42a VwVfG (iVm § 1 BlnVwVfG)

→ Sondernutzungserlaubnis (+)

→ Anfechtungsklage statthaft

III. Klagebefugnis

→ (+), soweit Anliegergebrauch geschützt werden soll,
§ 10 Abs. 3 BerlStrG

IV. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

→ BZA: Widerspruch war verfristet

→ aber: (fingierte) Genehmigung ist dem Kläger nie bekannt
gegeben worden, daher kein Beginn des Laufes der
Widerspruchsfrist; ebenfalls vertretbar: Bekanntgabe (+), aber
keine RBB: § 58 Abs. 2 iVm § 70 Abs. 2 VwGO

V. Klagefrist, § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO

→ § 57 Abs. 2 VwGO iVm § 222 Abs. 1 ZPO iVm §§ 187 Abs. 1, 188
Abs. 2 BGB

→ (+)

VI. Klagegegner

→ § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

→ Land Berlin

VII. Beteiligten-/Prozessfähigkeit

→ Kläger: §§ 61 Nr. 1, 1. Alt., 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

→ Beklagter: §§ 61 Nr. 1, 2. Alt., 62 Abs. 3 VwGO

VIII. im Übrigen (+)

B. Beiladung des Gastwirtes, § 65 Abs. 2 VwGO

C. Begründetheit

OS: § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO

I. RGL

→ § 11 Abs. 2 Satz 1 BerlStrG

II. formelle Rm. (+)

III. materielle Rm.

→ Erteilung von Sondernutzungserlaubnis ist „tatbestandslos“

→ Rechtsfolgeseite: grds. intendiertes Ermessen

→ hier aber: Anliegerrecht des Klägers als entgegenstehendes öffentliches Interesse

→ Genehmigung hätte insoweit (bzgl. Nr. 89a) nicht erteilt werden dürfen

Vorüberlegungen zum Tenor:

- Genehmigung zwar nur rechtswidrig, soweit Zugangsbereich zum Betrieb des Klägers betroffen ist; da Klagebegehren sich aber hierauf beschränkt, keine Abweisung „im Übrigen“.
- Kostentenor:
 - § 154 Abs. 1 VwGO
 - § 159 Satz 1 VwGO iVm § 100 Abs. 1 ZPO
- vorläufige Vollstreckbarkeit:
 - Streitwert: § 52 Abs. 2 GKG: 5.000,- EUR [vgl. ansonsten Nr. 43.1 Streitwertkatalog]
 - Vollstreckung nur wegen der Kosten, § 167 Abs. 2 VwGO
 - Kläger hat offenbar keinen RA, kann daher nur Gerichtskosten vollstrecken
 - §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO iVm § 167 Abs. 1 ZPO

Tenor:

Die auf den Antrag des Beigeladenen vom 10. Januar 2017 durch die Fiktionswirkung des § 11 Abs. 2 Satz 5 BerlSrtG erteilte Sondernutzungserlaubnis der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2017 wird aufgehoben, soweit eine Sondernutzung des Gehweges vor dem Haus Otto-Suhr-Allee 89a gestattet wird.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Beklagte und der Beigeladene je zur Hälfte, ihre außergerichtlichen Kosten tragen Beklagter und Beigeladener jeweils selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tenor:

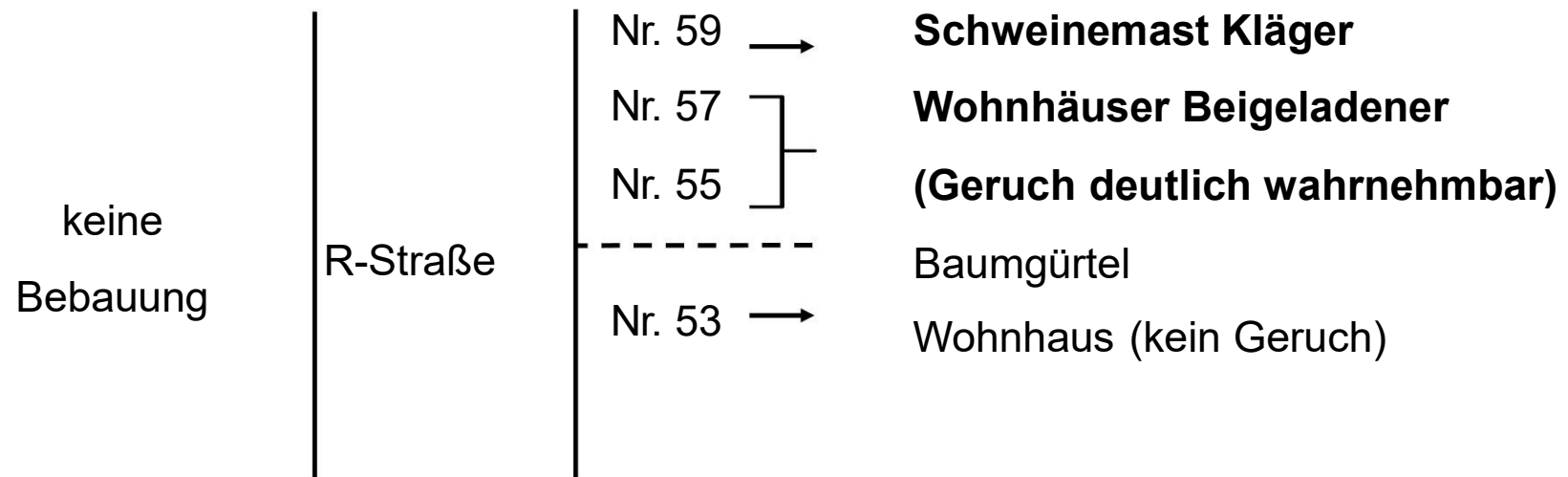
Die auf den Antrag des Beigeladenen vom 10. Januar 2017 durch die Fiktionswirkung des § 11 Abs. 2 Satz 5 BerlSrtG erteilte Sondernutzungserlaubnis der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2017 wird aufgehoben, soweit eine Sondernutzung des Gehweges vor dem Haus Otto-Suhr-Allee 89a gestattet wird.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Beklagte und der Beigeladene je zur Hälfte, ihre außergerichtlichen Kosten tragen Beklagter und Beigeladener jeweils selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Akte 1

F-Plan: Außenbereich (kein B-Plan)



A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

- I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO (+)
- II. statthafte Klageart
 - § 88 VwGO
 - Anfechtungsklagen bzgl. Baugenehmigungen
 - VFBA bzgl. Rohbauten
- III. Klagebefugnis
 - drittschützendes Recht erforderlich
 - § 35 III 1 Nr. 3 / § 35 I Nr. 4 BauGB
- IV. Vorverfahren (+) [keine Verfristung, da keine Bekanntgabe]
- V. Klagefrist
 - Zustellungsdatum des Widerspruchsbescheides ebenso unbekannt wie konkretes Datum der Klageerhebung
 - dennoch offensichtlich (+) [Widerspruchsbescheid: 8.6.2016; Klageschrift: 23.6.2016]
- VI. im Übrigen (+)

B. I. Beiladung, § 65 II VwGO (+)

II. objektive Klagehäufung, § 44 VwGO (+)

C. Begründetheit

→ Anfechtung der Baugenehmigungen

I. Rechtsgrundlage

→ § 69 I LBauO SH

II. formelle Rm.

1. Zuständigkeit

→ §§ 58 I Nr. 2, 60 I LBauO SH

2. Verfahren, Form (+)

III. materielle Rechtmäßigkeit

→ § 69 I LBauO SH: kein Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften

1. Genehmigungsbedürftigkeit (+)

2. Genehmigungsfähigkeit

→ hier: Bauplanungsrecht problematisch

a. § 29 I BauGB (+)

b. (P) 34 BauGB / § 35 BauGB

→ recht deutlich: § 35 BauGB

- c. Wohnhäuser = „sonstige Vorhaben“ iSd § 35 II BauGB
- d. Beeinträchtigung öffentlicher Belange?
 - aa. § 35 III 1 Nr. 3, 2. Alt. BauGB
 - nach Erkenntnis der Ortbesichtigung (+)
 - umso mehr, wenn von (konkreter) Erweiterungsabsicht Gebrauch gemacht wird
 - Betrieb des Klägers nach § 35 I Nr. 4 BauGB privilegiert
 - bb. § 35 III 1 Nr. 5 BauGB (Landschaftsbild)
 - eher (-)
 - cc. § 35 III 1 Nr. 7 BauGB
 - (-)
 - Beeinträchtigung (+)
 - Ausnahme nach § 35 IV BauGB (-)
- Genehmigungsfähigkeit (-)
- Anfechtungsklage begründet

→ Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch

→ § 113 I 2, 3 VwGO nur prozessualer Teil, zusätzlich materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage erforderlich

I. AGL: § 76 I LBauO SH

II. formelle Anspruchsvoraussetzungen (+)

III. materielle Anspruchsvoraussetzungen

1. bauliche Anlage (+)

2. errichtet im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften (+)

3. Rechtsfolgenseite: Ermessen

→ Ermessensreduktion auf Null?

→ (-), Rohbauten beeinträchtigen nicht die subjektiven Rechte des Klägers

→ daher nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung, Abweisung im Übrigen

A. Kopf, Rubrum, Tenor (Besonderheiten)

- I. Kl. und Bekl. haben jeweils Prozessbevollmächtigten
- II. Beigeladen: Bauherr (Prozessbevollmächtigter)
- III. Hauptsachetenor
 - AnfKl. erfolgreich, bzgl. Abriss nur Bescheidung (Klageabweisung i.Ü.)
- IV. Kostentenor
 - Quotelung erforderlich
 - Beigeladener hat Antrag gestellt
 - Hinzuziehung eines Bevollm. im Vorverfahren bedenken
- V. Vollstreckungenstenor
 - nur „wegen der Kosten“

B. Tatbestand

I. Einleitungssatz

→ Streit um 2 Baugenehmigungen und deren Vollzug durch Beigeladenen

II. Unstreitiger SV und Verwaltungsverfahren

→ Beschreibung der Örtlichkeiten (Nr. 53 - 59, kein B-Plan, F-Plan = Außenbereich)

→ 01.09.2014: zwei Baugenehmigungen (Wohnhäuser) für Nr. 55, 57

→ 28.03.2016: Kläger bemerkt Baubeginn

→ 10.04.2016: Widerspruch (Begründung 24.04.2016)

- immissionsschutzrechtliche Konflikte (Außenbereich, Vertrauen)
- Antrag auf Beseitigung

- 14.04.2016: Aussetzung der Vollziehung (§§ 80a I Nr. 2, 80 IV VwGO)
- 15.04.2016: Baustopp (Rohbau fertig)
- 08.06.2016: Widerspruchsbescheid (Zustellung 10.06.2016)
 - Innenbereich: § 34 BauGB
 - Kläger für immissionsschutzrechtliche Konflikte verantwortlich

III. Klageerhebung: 26.06.2016 (Eingang bei VG)

IV. Klägervortrag

- Außenbereich: § 35 BauGB (privilegiert), Erweiterung geplant (250 → 400)
- Geruch trotz Filter unvermeidbar, bisher nicht störend für Nr. 53
- Folgenbeseitigungsanspruch (Abriss)

- V. Klägerantrag: Aufhebung Baugenehmigungen, Erlass Beseitigungs-VA
- VI. Beklagtenantrag: Klageabweisung
- VII. Beklagtenvortrag
 - Bezugnahme auf Widerspruchsbescheid (§ 34 BauGB)
 - Antrag 2 unzulässig (kein Vorverfahren)
- VIII. Beigeladenenantrag: Klageabweisung
- IX. Beigeladenenvortrag
 - Bezugnahme auf Widerspruchsbescheid
 - Vertrauensschutz (300.000 Euro investiert)
- X. Prozessgeschichte: Ortsbesichtigung des VG mit Inhalt (03.08.2016)

C. Entscheidungsgründe → s.o.

D. Nebenentscheidungen

→ Kosten: 1/4 Kläger, je 3/8 Beklagter und Beigeladener

(§§ 155 I, 159 S. 1 VwGO, § 100 I ZPO und §§ 154 III, 162 III VwGO)

→ Hinzuziehung eines Bevollm. im Vorverfahren für notwendig erklären
(§ 162 II 2 VwGO)

→ vorläufige Vollstreckung: „wegen der Kosten“, ohne Sicherheitsleistung mit
Abwendungsbefugnis (§ 167 II, I VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO)

E. 3 Unterschriften

Tenor:

→ *Die Baugenehmigungsbescheide Nr. 382 und 383/14 vom 1.9.2014 und der Widerspruchsbescheid vom 8.6.2016 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Erlass einer Verfügung, durch die dem Beigeladenen der Abriss der baulichen Anlagen auf den Grundstücken Raiffeisenstraße 55 und 57 in Müssen aufgegeben wird, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

→ *Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 1/4 der Gerichtskosten sowie der außergerichtlichen Kosten des Beklagten und des Beigeladenen. Der Beklagte und der Beigeladene tragen jeweils 3/8 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.*

→ *Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.*